

50-vt-sch
Helga Vogt
☎ 50 00

24.03.2011

1. 01/08
über Herrn Beigeordneten Stein *f* 25.12

2. 07.11 *Mu* 24/03

Konzept gegen die Verwahrlosung von Wohnungen unter Einbeziehung der Verbraucherzentrale

- Antrag der Fraktion Bürgerliste vom 11.02.2011
- Nr. 0936/2010 (ö)
- Ergänzung zur Stellungnahme vom 10.03.2011

Ratsfrau Schmitz, Bürgerliste hat in der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Senioren am 21.03.2011 folgendes vorgetragen:

Bitte beantworten Sie uns bis zu den Bezirkssitzungen oder dem Rat am 11.04.2011 folgende Frage:

Welche Konsequenzen hat der Vermieter zu erwarten, wenn er die gesetzte Frist zur Instandsetzung/Beseitigung von Mängeln nicht einhält?

Stellungnahme der Verwaltung:

Sofern ein Eigentümer im Anschluss an der Begehung die festgestellten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, wird gemäß § 40 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) die Instandsetzung angeordnet.

Kommt der Eigentümer dieser Anordnung nicht nach oder werden die Arbeiten nicht oder nur unzureichend ausgeführt oder werden die Mindestanforderungen gemäß § 41 Abs. 1 nicht erfüllt, handelt er ordnungswidrig gemäß § 27 Abs. 1 WFNG NRW. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 27 Abs. 2 WFNG NRW bei Weigerung einer Instandhaltungspflicht nachzukommen mit einem Bußgeld bis zu 50.000,00 € ansonsten bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

In der Praxis werden in den meisten Fällen die festgestellten Mängel freiwillig beseitigt. In wenigen Fällen musste bisher die Instandsetzung und noch seltener ein Bußgeld angeordnet werden.

Go-